

Hilfestellung in der Matrix

Neue Regeln für den Umgang mit Asbest – Teil 1

Am 17. Oktober 2019 wurde eine wesentliche Aktualisierung der TRGS 519, „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ veröffentlicht.

Umgang mit Asbest im Malerhandwerk war in der Vergangenheit eher ein Ausnahmethema, was Betrieben beim Beschichten von Asbestzementplatten an Fassaden oder im Innenbereich in Form von Bodenbelägen wie Floor-Flexplatten oder Cushion-Vinylbelägen begegnete.

Diese Produkte enthalten relativ viel Asbest (AZ Platten ca. 15%, Vinylasbestplatten ca. 20% in fest gebundener Form, die asbesthaltige „Pappe“ unter Cushion-Vinylbelägen kann 40 bis 80 % Asbest in schwach gebundener Form enthalten).

Auch Produkte mit geringen Asbestgehalten können bei Bearbeitung viele Fasern freisetzen

2015 wurde öffentlich, dass auch von Produkten, die viel weniger Asbest enthalten, wie Putze Spachtelmassen (0,5% bis 4% nach [1]) oder Fliesenkleber eine hohe Gefahr ausgehen kann, wenn diese abrasiv bearbeitet oder abgebrochen werden. Je nach Tätigkeit wurden Faserkonzentrationen nachgewiesen, die über der Akzeptanzkonzentration von 10000 oder gar der Toleranzkonzentration von 100000 Fasern/m³ lagen. Besondere Brisanz steckt in dem Thema, weil es letztlich jeden betrifft, der renoviert, egal ob Handwerker oder Privatperson.

Neue TRGS 519 Ergänzung berücksichtigt insbesondere Putze Spachtelmassen und Fliesenkleber

Die TRGS wurde vor dem Hintergrund des Umgangs mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern (abgekürzt PSF) in der Renovierung ergänzt.

Die alte TRGS 519, TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ war vor allem auf schwach gebundene und fest ge-

bundene Asbestprodukte zugeschnitten. Die relativ neue Thematik der PSF machte Änderungen erforderlich, weil PSF schlecht in diese Klassifizierung, die an der Rohdichte festgemacht wird, passen und weil die Gefahr der Faserfreisetzung vor allem auch von der Art der Bearbeitung (Bohren, Fräsen, Stemmen, Schleifen) und nicht von Asbestgehalt des Materials abhängt.

Die neue TRGS 519 beinhaltet zwei wesentliche Änderungen

Expositions-Risikomatrix und konkrete Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung

Die neue Anlage 9 soll eine konkrete Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern werden.

Sie ordnet Tätigkeiten in ein Ampelsystem mit Risikoeinstufungen niedrig/mittel/hoch ein, was einer Faserexposition von unter 10000 (grün), 10000 bis 100000 (gelb) und über 100000 Fasern pro Kubikmeter (rot) gleichzusetzen ist. Wichtig ist die Klarstellung in der Matrix, dass Tätigkeiten, bei denen das Asbestmaterial nicht berührt wird (Spachtel, Kleber unter Beschichtungen, Tapeten, Fliesen...), keinen Umgang mit Asbest darstellen (blau in der Expositions-Risikomatrix).

Neben der Einstufung der Gefährdung gibt die Matrix notwendige Schutzmaßnahmen (Abgrenzung oder Abschottung) und notwendige Gerä-

tetechnik (Luftreiniger, Unterdruckhaltetechnik...) und sogar die Art der notwendigen Qualifikation an.

Noch ist die Liste der Tätigkeiten (Tabelle 1 zeigt einen Auszug) relativ klein, es sind derzeit fast nur emissionsarme Verfahren gelistet. Die Expositions-Risikomatrix soll jedoch fortlaufend aktualisiert werden und auf der Seite der BAUA einsehbar sein.

Beispiel

Das Einschlagen und Ausziehen von Nägeln – was in der Praxis in Schulen tatsächlich thematisiert wurde – beurteilt der TRGS 519 Arbeitskreis als Tätigkeit mit geringem Risiko, Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, eine Qualifikation natürlich ebenfalls nicht.

Anders sieht es bei den geprüften emissionsarmen Bohr- und Stemmvorgängen aus. Die notwendigen Schutzmaßnahmen stehen in den Arbeitsanweisungen zu den jeweiligen bautechnischen Verfahren (BT Verfahren). Notwendige Qualifikationen sind:

- Für die verantwortliche Person der bekannte Asbestschein nach Anlage 4 C (VP-Q1 in der Expositions-matrix)
- Für die aufsichtsführende Person gibt es eine neue Qualifikation (AF-Q1E) in der Expositions-matrix. Diese neue Qualifikationsanforderung stellt eine Erleichterung zur bisherigen Qualifikationsanforderung dar (siehe auch unten). Sie soll praxisbezogen die jeweiligen eingesetzten emissionsarmen Verfahren schulen und erfordert keine Prüfung.

keine Tätigkeit mit Asbest	niedriges Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko
----------------------------	------------------	------------------	--------------

Risikobereiche nach TRGS 519

Die Exposition-Risikomatrix gibt dem Unternehmer (zukünftig) für die geplante Tätigkeit die notwendigen Informationen zu technischen Schutzmaßnahmen, persönlicher Schutzausrüstung und notwendiger Qualifikation.

Wann werden Verfahren in der Expositions-Risikomatrix gelistet?

Verfahren werden im Regelfall aber nur in die Matrix aufgenommen, wenn eine hinreichende Datenlage vorliegt, ansonsten muss eine besondere Kennzeichnung (in der Spalte „Risikozuordnung“ der Expositionsmatrix) erfolgen und die Einstufung spätestens innerhalb von drei Jahren durch Messungen abgesichert werden.

Dazu ein Beispiel: Für das Schleifen von Wänden mit staubarmen Bearbeitungssystemen unter Verwendung von Luftreinigern gibt es eine Messung mit einer Faserexposition von ca. 5000 Fasern/m³ (siehe Foto 1). Dies kann ein Indiz dafür sein, dass hier zukünftig eine „grüne“ Risikoeinstufung oder gar ein emissionsarmes Verfahren möglich ist, die Datenlage reicht aber für eine Risikoeinstufung noch nicht aus.



Foto 1: Expositions-messung bei Arbeiten mit staubarmen Bearbeitungssystemen und Luftreinigern

	Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risikozuordnung	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen	Qualifikation
1	Streichen/Überkleben asbestfreier Beschichtungen, Tapeten und anderen Wand- und Deckenbekleidungen auf asbesthaltigen PSF	alle Tätigkeiten/Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519			
2	Aufbringen neuer Bodenbeläge auf vollflächig intakten und asbestfreien Bodenbelägen mit darunterliegenden asbesthaltigen Spachtelmassen/ Fliesenkleber	alle Tätigkeiten/Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519			
3	Einschlagen und Ziehen von Nägeln in/aus Oberflächen mit asbesthaltigen PSF	manuell	niedriges Risiko			
4	Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF	BT 30) ⁵ „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung“ Bohrdurchmesser max. 12 mm	niedriges Risiko		siehe BT 30	VP-Q1 AF-Q1E
5	Kernbohrungen in mineralischen Untergrund mit PSF kleine Durchmesser z.B. für Schwerlastdübel, Armierungsanschlüsse, Bauteiltrocknung	Vorbereitung der Fläche mit BT 32 „Stemmverfahren“ anschließend Bohren in asbestfreien Untergrund	niedriges Risiko		siehe BT 32	VP-Q1 AF-Q1E

Tabelle 1: Expositions-matrix aus der Ergänzung zur TRGS 519

Neue Qualifikation für Tätigkeiten mit emissionsarmen Verfahren Anlage 10 TRGS 519: Qualifikationsmodul Q 1E

Die bisherige Regelung verlangt als aufsichtsführende Person einen Sachkundigen vor Ort an der Baustelle. Das ist in der geringsten Qualifikationsstufe der Sachkundige nach Anlage 4 TRGS 519 [14 LE (Lehreinheiten), Kurs mit Prüfung].

Mit der Anlage 10 wird eine (neue) Qualifikation eingeführt, die für den Aufsichtsführenden bei der Verwendung emissionsarmer Verfahren ausreichend ist.

Der Aufsichtsführende benötigt:

- Grundkenntnisse, die über die Berufsausbildung, Teilnahme an einer

Weiterbildungsmaßnahme oder innerbetriebliche Schulung (von sachkundiger Person durchzuführen) erworben werden können. Dafür sind fünf Lehreinheiten Theorie und fünf Lehreinheiten Praxis vorgesehen.

- Das neue Qualifikationsmodul 1 E, was als Praxismodul die konkreten emissionsarmen Verfahren praktisch schulen soll. Dafür sind grundsätzlich sechs Lehreinheiten vorgesehen.

Einstiegsvoraussetzung: Grundkenntnisse

Einstiegsvoraussetzung für die neue Qualifikation sind theoretische Grundkenntnisse in Asbest (fünf Lehreinheiten), die z.B. in der Ausbildung, mittels E-Learning, in firmeninternen

Schulungen usw. vermittelt worden sein können. Weiterhin gehören zu den Grundkenntnissen praktische Übungen

- zum Umgang mit staubarmen Bearbeitungssystemen, Industriestaubsaugern und Entstaubern (Wechsel Staubbeutel, Filter, Reinigung, Transport),
- zur Anwendung der PSA (Atemschutz, Schutzzüge)
- zum Ausschleusen aus den Arbeitsbereichen
- zur Reinigung des Arbeitsbereiches (Saugen/Methoden der Feuchtreinigung).

Für diese Übungen werden 5 LE veranschlagt.

Infokasten

- Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen zum Zweck von Renovierungstätigkeiten sind grundsätzlich erlaubt. Das war vorher unklar, weil Renovierung nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit Abbruch/Sanierung/Instandhaltung ist. Jetzt wird sie wie die Instandhaltung beurteilt. (Quelle: LASI LV 45)
- Abrasive Tätigkeiten (Bohren, Stemmen, Fräsen, Schleifen) an asbesthaltigen Bauteilen im Rahmen von Renovierungsarbeiten sind nicht erlaubt. Ausnahme sind anerkannte emissionsarme Verfahren, gelistet in der DGUV Information 201-012.
- Arbeiten, bei denen der asbesthaltige Untergrund nicht angetastet wird (Beschichten bereits beschichteter oder tapezierter Untergründe sind kein Umgang mit Asbest, also normale Malerarbeiten ohne besondere Anforderungen. Das Beschichten, Überarbeiten mit Spachtelmassen, Vorsetzen von Trockenbaukonstruktionen sind Tätigkeiten, die dem Maler derzeit bei PSF (Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber) zu Verfügung stehen.
- Erlaubt sind abrasive Verfahren beim Abbruch, also dem vollständigen Entfernen. Abhängig vom Verfahren entstehen hierbei höhere Faserkonzentrationen, die entsprechende Schutzmaßnahmen und qualifizierte Firmen voraussetzen.
- Jeder Betrieb, der mit Asbest umgeht, benötigt eine verantwortliche Person mit Sachkunde nach Anlage 3 oder Anlage 4 (empfohlen: Anlage 4 C, Integrierter ASI-Lehrgang).
- Alte Sachkundenachweise behalten ihre Gültigkeit, sie erfordern alle sechs Jahre eine Auffrischung.
- **Neu:** Expositions-Risikomatrix in der TRGS 519: Welche Tätigkeiten mit welchem Risiko verbunden sind (Ampelsystem grün/gelb/rot) und welche zugehörigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind und sogar die notwendige Qualifikation der Mitarbeiter, gibt die in der aktuellen TRGS 519 Ergänzung enthaltene Matrix an. Diese wird laufend aktualisiert und wird auf der Webseite der BAUA einsehbar sein.
- **Neu:** Für die aufsichtsführende Person, die an der Baustelle stets anwesend sein muss (bisher Person mit Sachkunde), ergibt sich bei emissionsarmen Verfahren eine Erleichterung. Hier wird eine neue Qualifikation „Q 1E“ eingeführt, die unterhalb der bisherigen Sachkunde (TRGS 519, Anlage 4) liegt:
 - Die Personen benötigen Grundkenntnisse und müssen in einer ca. sechs Lehreinheiten dauernden Schulung die emissionsarmen Verfahren praktisch üben (Die tatsächliche Dauer der Schulung hängt von Art und Anzahl der angebotenen emissionsarmen Verfahren ab).
 - Besonderheit: Diese Schulungen erfordern keine Prüfung und sollen in der Verantwortung von „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ durchgeführt werden. Dies sind insbesondere Kammern, Innungen und vergleichbare Institutionen bzw. deren Bildungsstätten.

Die Lehrgänge können in Kooperation mit Verbänden, Herstellern bzw. Anbietern emissionsarmer Verfahren, Anbietern von Sachkundelehrgängen oder Unfallversicherungsträgern durchgeführt werden. Teilnahmebescheinigungen dürfen aber nur die genannten Körperschaften ausstellen.

Qualifikationsmodul Q1E

Ziel des Qualifikationsmoduls ist es, den praktischen Umgang mit den Gewerke spezifischen Tätigkeiten zu vermitteln.

Die bisherigen TRGS Sachkunde-scheine vermittelten überwiegen theo-retisches Wissen.

Hier sollen die konkreten emissions-armen Verfahren geschult werden.

Für das Malerhandwerk kommen der-zeit z. B. infrage:

- Bohrverfahren, z. B. zur Vorberei-tung des Anbringens von Installa-tionen oder Trockenbaukonstruk-tionen (Verfahren BT 30)
- Stanzverfahren mit einem Lochei-sen, z. B. zur Probennahme (BT31)
- Stemmverfahren zur Freilegung kleiner Flächen (20 x 20 cm, BT 32).

Abhängig davon, wie viele Verfahren geschult werden, ist auch die Dauer des Lehrgangs, grundsätzlich vor-gesehen sind nur noch 2 LE Theorie und 4 LE Praxis, wobei ca. 2 LE je Verfahren, abhängig von dessen Komplexität, anzusetzen sind.

Besonderheit: Keine Prüfung und behördliche Anerkennung, aber Durchführung nur durch Körperschaften öffentlichen Rechts (Kammern, Innungen)

Die Behörden verzichten auf eine behördlich anerkannte Sachkunde-prüfung. Die Seminare müssen aber durch „Körperschaften des öffent-lichen Rechts“ durchgeführt werden, also insbesondere Kammern, Innun-gen und vergleichbare Institutionen bzw. deren Bildungsstätten. Eine Kooperation mit Verbänden, Herstel-lern bzw. Anbietern emissionsarmer Verfahren, Anbietern von Sachkun-delehrgängen oder Unfallversiche-rungsträgern ist natürlich möglich, die Nachweise/Teilnahmebescheini-gungen dürfen aber nur von den ge-nannten Körperschaften ausgestellt werden.

Was benötigt der Betrieb (mindestens) an qualifiziertem Personal?

Für Arbeiten an Asbest benötigt der Malerbetrieb nach wie vor eine ver-antwortliche Person, die z. B. die Ge-fährdungsbeurteilung erstellt. Diese

Person benötigt die Sachkunde (TRGS 519, Anlage 3 oder 4).

Auf der Baustelle wird zukünftig (for-mal 6 Monate nach Inkrafttreten der TRGS-Änderung) auch eine geringer qualifizierte Person (Q1E) ohne Sach-kunde die Arbeiten beaufsichtigen können, wenn emissionsarme Verfah-ren an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern angewendet werden oder dies in der Matrix ausgewiesen wird.

(Der nächste Teil dieses Beitrages be-fasst sich unter anderem mit der Vor-gehensweise bei Renovierungen.)

Dr. Oliver Nicolai

Technische Informa-tionsstelle Bundesver-band Farbe Gestaltung Bautenschutz, Frankfurt www.farbe.de



[1] Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in Gebäuden Diskus-sionspapier zur Erkundung, Bewertung und Sanierung, VDI und Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V.